

Förderverein des städtischen Kindergartens Herten-Disteln e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des städtischen Kindergartens Herten-Disteln e.V.“.

§ 2 Sitz, Rechtsform, Zweck

(1) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Register-Nr. 1988 eingetragen. Nach der Eintragung erfolgte der Zusatz „e.V.“. Der Vereinssitz ist der städtische Kindergarten, Zum Nonnenkamp 16 in 45699 Herten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Vorrangiges Ziel ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder des städtischen Kindergartens Herten-Disteln. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung, Anschaffung bzw. Unterhaltung von Kindergarteneinrichtungen sowie die Unterstützung des Kindergartens in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftliche beim Vorstand beantragt.

(3) Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes bzw. die Auflösung der juristischen Person,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- mit seinen Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher 1. Und 2. Mahnung keine Beitragszahlungen geleistet hat,
- dem Verein durch schuldhaftes Verhalten Schaden zugefügt hat,
- die Satzung bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane in grober Weise missachtet hat.

Zu einer Anhörung muss schriftlich eingeladen werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Einladung nicht zu einer Anhörung durch den Vorstand erscheint, kann auch ohne Anhörung des Mitgliedes auf Ausschluss erkannt werden. Liegt der Ausschlussgrund in der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, so ersetzt die schriftliche 1. Und 2. Mahnung die Anhörung. Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist kann durch den Vorstand auf Ausschluss erkannt werden. Das betroffene Mitglied ist unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Kalendermonats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über diesen Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zum nächst möglichen Zeitpunkt über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

III. Organe

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Der Verein tritt alljährlich mindestens einmal im Jahr zu einer als Jahreshauptversammlung bezeichneten Mitgliederversammlung zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben allein zuständig

- Vergabe von Beträgen über 5.000,00 Euro,
- Entlastung des Vorstandes und satzungsgemäße Wahlen,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins. Unter diese Satzungsänderungen fallen nicht diejenigen, die von Behörden aus formalen Gründen gefordert werden.

Über diese Aufgaben kann eine Delegation nicht erfolgen. Alle anderen Angelegenheiten gelten, vorbehaltlich anderer Regelungen, als auf den Vorstand übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch mehrheitlichen Beschluss die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet und leitet die Versammlung.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung (§6 und §11 der Satzung) ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Wahl ausdrücklich gewünscht wird.

(2) Für jede Vorstandsfunktion erfolgt ein eigener Wahlgang.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl der/des 2. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in. Diese Regelung verkürzt die Wahlperiode der/des bei Gründung gewählten 1. Vorsitzenden und des/der Kassierers/in auf ein Jahr und stellt die erforderliche Übergangsregelung dar. Die Abwahl durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, erfolgt ein 2. Wahlgang bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Alle anderen Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu richten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- der Vorstand aus zwingenden Gründen dazu einlädt, oder
- mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang dieses Antrages beim Vorstand, muss die Versammlung stattfinden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

§ 11 Tagesordnung bei außerordentlicher Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung darf nur folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung der Sitzung durch ein Vorstandsmitglied,
- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- den oder die Gründe, welche die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich machen.

V. Vorstand

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden
- deren/dessen Stellvertreter/in

- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kindergartenleiter/in bzw. auf Dauer bestellten Vertreter/in als geborenes Mitglied.

§ 13 Vertretung

- (1) Vertreter im Sinn der § 26 und § 27 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in.
- (2) Von den drei genannten Vorstandsmitgliedern dürfen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.
- (3) Diese Vorschrift gilt auch gegenüber Geldinstituten, bei denen der Verein seine Konten unterhält.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Er tritt mindestens einmal in drei Monaten, bei Bedarf jedoch öfter, zusammen.
- (3) Zu einer Vorstandssitzung ist durch die/den Vorsitzende/n oder seinen/ihren Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, davon einer der gemäß § 14 (1) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
- (5) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Behörden gefordert werden, werden durch den Vorstand vorgenommen und den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt.

VI. Finanzordnung

§ 15 Buchführung

- (1) Die Buchführung ist durch den/die Kassierer/in ordnungsgemäß unter Abheftung aller Belege zu führen.
- (2) Sämtliche Belege sind durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter gegenzuzeichnen.
- (3) Die Buchführung wird rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer geprüft. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen.
- (4) Beim Wechsel des Kassierers ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom alten und neuen Kassierer sowie einem Kassenprüfer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Satzungsänderungen können (mit Ausnahme der in § 15 Absatz 5 genannten) nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Auflösung

- (1) Bei Auflösung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 10 und § 11 der Satzung). Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. § 7 der Satzung findet keine Anwendung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Diese Bestimmungen können nicht durch eine vorangegangene Satzungsänderung umgangen werden.

§ 19 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Jugendzentrum Nord, mit der Maßgabe, es für die Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder des städtischen Kindergarten Herten-Disteln zu verwenden.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.04.1997 in Kraft.

###